

Kundmachung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages

Die Vertreterversammlung des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages hat bei ihrer Tagung am 28. September 2013 beschlossen:

Änderung der „Allgemeinen Honorar-Kriterien“

(AHK, kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages [<http://www.rechtsanwaelte.at>] am 10. Oktober 2005, am 28. April 2008, am 11. Mai 2009, am 10. Mai 2011 und am 3. Oktober 2012), die, wenn nichts anderes vorgesehen, mit ihrer Kundmachung in Kraft tritt:

§ 5 Z 1 AHK lautet nunmehr wie folgt:

1. Abgabensachen (Steuern, Gebühren und Beiträge)
 - a) bei Streitigkeiten der strittige Betrag,
 - b) bei Abgabenerklärungen der sich auf ihrer Grundlage ergebende Abgabebetrag,
 - c) bei Abgabenerklärungen nach §§ 30b und 30c EStG 1988 der Wert der Gegenleistung im Sinne des § 5 GrEStG 1987,
 - d) sonst 3.000

§ 8 Abs 6 lautet nunmehr wie folgt:

- (6) Für Abgabenerklärungen nach §§ 30b und 30c EStG 1988 kann der Ansatz nach TP 1 bis TP 3A RATG als angemessen betrachtet werden.

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG
Dr. Rupert Wolff
Präsident

*Kundgemacht auf der Homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages
(<http://www.rechtsanwaelte.at>) am 30. September 2013.*